

So verhalten Sie sich bei einer Abmahnung! - Teil 2

4. Wirkung der strafbewehrten Unterlassungserklärung

Wenn Sie die strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschreiben, schließen Sie einen wirksamen Vertrag mit Ihrem Gegner, aus dem Sie nicht mehr so leicht herauskommen: Vertrag ist Vertrag!

Es wird zwischen den Parteien ein Dauerschuldverhältnis begründet, dass Sie auf Dauer verpflichtet, sich an Ihr Versprechen zu halten und im Falle der Zuwiderhandlung die vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Sie können daher nur bei einer Änderung der Rechtslage nachträglich die Abänderung des Vertrages verlangen oder bei Vorliegen eines Irrtums nach §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Vertrag anfechten. Insbesondere Letzteres dürfte schwierig sein.

Der Vertrag ist daher auch wirksam und verbindlich, wenn Sie die Unterlassungserklärung nur unterschreiben, um einem teuren Streit aus dem Weg zu gehen, ein Rechtsverstoß Ihrer Meinung nach aber gar nicht vorliegt!

5. Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Da Klageverfahren in manchen Fällen zu lange dauern, bis eine Entscheidung vorliegt, sieht das Verfahrensrecht für Eilfälle den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO vor. Die Zuständigkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung wird in Abmahnangelegenheiten regelmäßig bei den Landgerichten begründet sein, so dass Sie dazu in jedem Falle einen Rechtsanwalt beauftragen müssen. Zum Verfahren daher soviel:

In dringenden Fällen kann über den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, (§ 937 Abs. 2 ZPO). Gerade in Wettbewerbsverfahren wird die Eilbedürftigkeit vermutet, so dass die einstweilige Verfügung meist sofort ergeht.

6. Die Schutzschrift

Das kann nur die Hinterlegung einer Schutzschrift verhindert werden. Hierbei handelt es sich um einen „vorweggenommenen“ Schriftsatz für den Fall, dass Ihr Gegner eine einstweilige Verfügung gegen Sie beantragt. Im Regelfall ergeht eine einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung, d.h. Sie erfahren davon erst, wenn Ihnen die gerichtliche Entscheidung zugestellt wird und das Kind also schon in den Brunnen gefallen ist. Um dem vorzubeugen, kann man bei den Gerichten einen Schriftsatz hinterlegen, in dem vorab beantragt wird,

- den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,
- hilfsweise nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Mit einer Schutzschrift kann man daher oftmals erreichen, dass zumindest nur aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden wird, zum Teil führen Schutzschriften auch dazu, dass bereits der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abgewiesen wird.

7. Das Abschlusschreiben

In der Praxis schließt sich an den Erlass einer einstweiligen Verfügung oftmals das sogenannte Abschlusschreiben an. Mit diesem fordert der Antragssteller den Antragsgegner auf, die Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen und auf Rechtsmittel zu verzichten. Grund dafür ist der nur vorläufige Regelungsgehalt der einstweiligen Verfügung.

Auch wenn also eine einstweilige Verfügung vorliegt, ist diese eben nur vorläufig. Sie lässt das Rechtsschutzbedürfnis für die ordentliche Unterlassungsklage nicht entfallen so dass die Sache noch nicht abgeschlossen ist. Diese Wirkung hat erst das Abschlusschreiben, das in seiner rechtlichen Einordnung der strafbewehrten Unterlassungserklärung entspricht. Wer also eine einstweilige Verfügung „gefangen hat“ und das nachfolgende Klageverfahren verhindern will, sollte eine Abschlusserklärung dahingehend abgeben, dass die einstweilige Verfügung als entgültige Entscheidung in der Angelegenheit akzeptiert wird.

8. Das Klageverfahren

Dem einstweiligen Verfügungsverfahren schließt sich, wenn eine Abschlusserklärung nicht abgegeben wird, das „normale“ Klageverfahren in der Hauptsache an. Im Normalfall ist bereits aufgrund des Streitwertes wiederum das Landgericht zuständig, so dass Sie sich auch insoweit anwaltlich vertreten lassen müssen.